

## **Europaparlament: Entschließung vom 18. Januar 1994 zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft**

### **Das Europäische Parlament,**

...

A. in dem Bedauern, daß seinen obengenannten Entschließungen vom 7. Februar 1983 (ABl Nr. C 68 v. 14.03.1983, S. 14) und 13. Oktober 1989 (ABl. Nr. C 291 vom 20.11.1989, S. 122) nicht Folge geleistet wurde, insbesondere der Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern,

B. unter erneuter Betonung, daß die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wesentliche Verpflichtung der Europäischen Union ist, wie dies auch in der Präambel des Vertrages von Maastricht bekräftigt wird,

C. in der Erwägung, daß die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen unter die in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit fällt,

D. in der Erwägung, daß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 20. Juli 1993 diese Auslegung in ihrem allgemeinen Kommentar zu Artikel 18 der Internationalen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestätigt hat,

E. unter erneuter Bekräftigung, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein in den Rechtsvorschriften aller Mitgliedsstaaten in denen Militärdienstpflicht besteht, mit Ausnahme Griechenlands, wo nur ein unbewaffneter Militärdienst existiert, anerkannter Grundsatz ist, daß aber die Bestimmungen, die dieses Recht regeln, unter den Mitgliedsstaaten stark variieren und dies ein Hemmnis für den Prozeß der europäischen Integration im Hinblick auf die jungen Menschen darstellt,

F. unter Verweis auf seine Entschließungen vom 14. Juni 1991 und 21. November 1991 zur Unionsbürgerschaft in denen unter anderem bekräftigt wurde, daß der Status eines Unionsbürgers den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Bürger bedingt und eine auf der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat basierende Diskriminierung keineswegs länger bestehen darf,

1. sieht die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein rein subjektives Recht an, das in der Resolution 1989/59 der Menschenrechtskommission der UNO anerkannt wird und mit der Ausübung individueller Freiheiten sehr eng verbunden ist, so daß der Dienst an der Gemeinschaft durch Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes erfolgen kann;
2. ist der Auffassung, daß als "Militärdienst-verweigerer aus Gewissensgründen" derjenige zu verstehen ist, der der Militärdienstpflicht unterliegt und den Militärdienst aus religiösen, ethischen, philosophischen oder Gewissensgründen ablehnt, und fordert alle Mitgliedsstaaten auf, sich diese Definition zu eigen zu machen;
3. macht sich die in der Empfehlung des Ministerausschusses des Europarats R (87) 8 über die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen enthaltenen Grundprinzipien zu eigen und ist der Auffassung, daß diese Empfehlung die Mindestgrundlage für eine Regelung des Zivildienstes darstellt, die für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sein müßte;
4. unterstreicht, daß die Problematik der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen internationale Dimensionen hat, wie dies die Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von 1989, die Empfehlung des Ministerausschusses des Europarates von 1987 und seine Entschließung von 1989 zeigen, denn in diesen Dokumenten wird die Militärdienstverweigerung

aus Gewissensgründen als ein Recht anerkannt und betont, daß der zivile Alternativdienst nicht als Strafe angesehen werden darf;

5. ist der Überzeugung, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sich gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, zu deren Achtung sich die Europäische Union verpflichtet hat, und daß daher die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt;
6. fordert die Mitgliedsstaaten auf, im Rahmen des gemeinsamen Interesses die Erfahrung derjenigen zu prüfen, die die Militärdienstpflicht zugunsten einer Berufsarmee abgeschafft haben, wobei anerkannt wird, daß alle Bürger eines Mitgliedsstaates die gleichen Rechte haben und dieselben Pflichten erfüllen sollten;
7. fordert die Kommission daher auf, sobald wie möglich
  - einen Vorschlag im Hinblick auf die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der Grundsätze und Mindestgarantien des Rechts der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, wie sie in Ziffer 49 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 11. März 1993 aufgeführt sind, um die derzeit zwischen den Mitgliedsstaaten bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen,
  - einen Vorschlag im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Zivildienstes, der den Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen wie auch freiwilligen aus den Mitgliedsstaaten offensteht,
  - ein Austauschprogramm, das den Alternativdienstleistenden die Möglichkeit bietet, diesen Dienst in einem anderen Mitgliedsstaat sowie als Entwicklungshelfer in der Dritten Welt abzu-  
leisten, vorzulegen;
8. fordert, daß dieser Zivildienst auch bei Organisationen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ohne Gegenseitigkeitspflicht abgeleistet werden kann, auch wenn in dem betreffenden Land keine Militärdienstpflicht besteht;
9. fordert die Mitgliedsstaaten auf, für den Militärdienst wie für den zivilen Ersatzdienst, der bei Einrichtungen abgeleistet werden muß, die nicht unter der Aufsicht des Verteidigungsministeriums stehen, gemäß Ziffer 51 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 11. März 1993 die gleiche Dauer vorzusehen;
10. ist ferner der Auffassung, daß Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, die Zivildienst leisten, die gleichen Rechte zustehen müssen wie denjenigen, die Militärdienst mit der Waffe leisten, sei es auf sozialer Ebene, beispielsweise Zugang zur Berufsausbildung, sei es auf der Ebene des Entgelts;
11. verurteilt die Mitgliedsstaaten, in denen, wie Amnesty International erklärt hat, Haftstrafen gegen Militärdienstverweigerer verhängt werden, und fordert insbesondere, daß die griechische Regierung dringend die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den in dieser EntschlieÙung aufgeführten Grundsätzen nachzukommen;
12. betont, daß die Religionsfreiheit voll und ganz zu den Grundfreiheiten zählt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgeführt sind, und bekräftigt daher die Ausführungen in seinen obengenannten EntschlieÙungen vom 21. Januar 1993 und vom 22. April 1993;
13. fordert, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst in ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen wird;

14. fordert die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weder Militärdienstpflicht noch Militärdienst oder Zivildienst bestehen oder nicht mehr bestehen, auf, aber dennoch das Grundrecht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu garantieren;
15. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den beitragswilligen Ländern darauf zu bestehen, daß sie sich an die in seinen obengenannten Entschlieungen vom 7. Februar 1983, 13. Oktober 1989 und 11. März 1993 sowie in dieser Entschlieung aufgeführten Grundsätze halten;
16. beauftragt seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, jährlich einen Bericht über die Anwendung seiner Entschlieungen zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Zivildienst auszuarbeiten und das Europäische Büro für Militärdienstverweigerer an seiner Tätigkeit zu beteiligen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten und beitragswilligen Länder zu übermitteln.

---

zitiert nach: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 44/105, Mittwoch, 19. Januar 1994, ABl. v. 14.2.94